| KANTON | | | |
|------------------|---|------|--|
| KANTON LUZERN |) | | |
| | | | |
| | | | |
| Vantanant | | | |

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2020 Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

B 48 A Anpassung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für Heimbewohnerinnen und -bewohner; Entwürfe Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Dekret über einen Beitrag des Kantons an den Aufwand der Ergänzungsleistungen 2020 - Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV / Gesundheits- und Sozialdepartement

1. Beratung

Die Botschaft B 48 sowie das Postulat P 226 von Pia Engler über die rückwirkende Anpassung der maximal anrechenbaren Aufenthaltstaxe bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden als Paket behandelt. Weitere Voten sind im Protokoll des Postulats P 226 zu finden.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Der Einfachheit halber spreche ich gleich zu den Änderungen des Gesetzes sowie zum dazugehörigen Dekret. Im Januar 2020 hat das Kantonsgericht festgestellt, dass die maximal anrechenbare Heimtaxe von bislang 141 Franken zu tief ist. Der Regierungsrat hat deshalb in Absprache mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und der Stadt Luzern die Ergänzungleistungstaxgrenze (EL-Taxgrenze) auf 179 Franken erhöht. Dies bringt jährliche Bruttomehrkosten von geschätzten 18,3 Millionen Franken mit sich. Da durch die Erhöhung andere Transferleistungen entlastet werden, geht man von einer geschätzten Nettobelastung für die Gemeinden von rund 7,6 Millionen Franken aus. Die Erhöhung der EL-Taxgrenze führt zu einer beachtlichen Umverteilung von Landgemeinden hin zu den Agglomerationsgemeinden und der Stadt Luzern. Die Gemeinden auf der Landschaft verfügen über Pflegeheime, welche vorwiegend deutlich tiefere Taxen haben, als wir sie in der Agglomeration und insbesondere in der Stadt Luzern auffinden. Um die Verwerfungen zwischen der Stadt Luzern und der Agglomeration einerseits und den Landgemeinden andererseits zu begrenzen, wird festgelegt, dass alle Gemeinden eine EL-Taxgrenze von 165 Franken zu tragen haben. Wenn die effektiven Heimtaxen über diesem Wert liegen, so ist dies durch die Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person zu tragen. Diese Pflicht gilt bis zu einer maximal anrechenbaren EL-Heimtaxe von 179 Franken. Mit der heute zur Diskussion stehenden Vorlage soll für zwei Jahre eine Übergangsfinanzierung geschaffen werden. In diesen zwei Jahren sollen die unterschiedlichen Kostenstrukturen der Heime analysiert und eine Regelung gefunden werden, welche man vor deren Inkrafttreten im Jahr 2023 einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren unterzieht. Am 24. August 2020 hat die Kommission die Vorlage beraten. Im Rahmen der Beratung wurde der Antrag gestellt, dass man § 12 Absatz 3bis so abändert, dass die Zusatzkosten, welche

über 165 Franken liegen, durch den Kanton und nicht durch die Wohnsitzgemeinde gedeckt werden sollen. Dieser Antrag wurde mit 11 zu 2 Stimmen abgelehnt mit der Begründung, dass man den gefundenen Kompromiss als ausgewogen erachtet und man nicht einzelne Teile aus einem Kompromiss herausbrechen kann, ohne den ganzen Kompromiss zu gefährden. Ein weiterer Antrag verlangte, dass man die neue Regelung nicht ab 2020 umsetzt, sondern sie zwei Jahre rückwirkend in Kraft setzt. Diesen Antrag lehnte die Kommission mit 11 zu 2 Stimmen ab. Grund für die Ablehnung war, dass eine rückwirkende Änderung aus rechtlicher Sicht nicht notwendig ist. Zudem wurde vorgebracht, dass die Umsetzung mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden wäre und in der Praxis kaum sauber umgesetzt werden könnte. Zum Dekret wurde ein Antrag gestellt, der verlangte, dass der Kanton anstelle der Stadt die 2 Millionen Franken für die Übergangslösung entrichten soll. Dieser Antrag wurde mit 11 zu 2 Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die Stadt Luzern voraussichtlich mit 3 Millionen Franken entlastet wird und sie daher ein grosses Interesse an dem vorliegenden Kompromiss hat. Durch den Wegfall der Beteiligung der Stadt Luzern würden der Kompromiss und somit die Übergangslösung gefährdet. Die Gesetzesänderungen wurden mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen von der Kommission unterstützt. Dem Dekret wurde mit 11 zu 2 Stimmen zugestimmt. Kurz: Sowohl das Gesetz wie auch das Dekret fanden in der Kommission eine deutliche Zustimmung. Die Kommission hat darauf verzichtet, mit Fraktionssprechern zu arbeiten. Im Namen der Kommission bitte ich Sie daher, sowohl dem Gesetz wie auch dem dazugehörigen Dekret zuzustimmen und damit den Kompromiss für die Übergangslösung zu unterstützen, welcher von Kanton, VLG und Stadt Luzern ausgehandelt wurde. Zum Schluss möchte ich Regierungsrat Guido Graf, Departementssekretär Erwin Roos und Alexander Duss vom Rechtsdienst des Gesundheitsund Sozialdepartementes herzlich dafür danken, dass sie der Kommission Rede und Antwort gestanden haben. Ein herzliches Dankeschön geht auch an den Kommissionssekretär Jonathan Wenger für seine kompetente Unterstützung.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf. Guido Graf: Ich spreche zum gesamten Paket. Mitte Januar hat das Kantonsgericht in einem Urteil festgestellt, dass bei einem EL-Bezüger die im Kanton geltende Begrenzung der anrechenbaren Heimtaxe von 141 Franken pro Tag zu tief ist, weil der Betroffene gezwungen war, entweder die ungedeckten Heimkosten selber zu bezahlen oder Sozialhilfe zu beziehen. Das verstösst gemäss Kantonsgericht gegen Bundesrecht. Weil davon auszugehen ist, dass dies auch für einen Grossteil der anderen EL-Beziehenden gilt, hat der Regierungsrat Ende Juni unter Einbezug des VLG und der Stadt Luzern die EL-Taxgrenze auf 179 Franken erhöht, und zwar rückwirkend auf Anfang 2020. Wenn in der Planungsregion kein günstigerer Heimplatz zur Verfügung steht, müssen auch höhere Heimkosten als 179 Franken pro Tag übernommen werden. Zum Postulat P 226: Eine noch weiter gehende Rückwirkung der Erhöhung der Ergänzungsleistungen auf die Jahre 2018 und 2019, wie das im Postulat gefordert wird, ist weder angezeigt noch praktisch umsetzbar. Vor dem Kantonsgerichtsurteil wurde die EL-Taxgrenze nicht infrage gestellt, weder seitens der Politik noch seitens der betroffenen Heimbewohner. In der Umsetzung muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob die im betreffenden Jahr geltende EL-Taxgrenze wirklich zu tief angesetzt war. Zudem wäre nicht einfach die Differenz zwischen der alten und der neuen EL-Taxgrenze zurückzuerstatten, sondern es müsste für jeden Heimbewohner noch rückblickend geprüft werden, ab wann ein Umzug in ein günstigeres Heim oder zumindest in ein Doppelzimmer möglich gewesen wäre. Dies ist praktisch unmöglich. Bei mittlerweile verstorbenen Heimbewohnern könnte eine Rückerstattung dazu führen, dass bereits abgeschlossene Erbgänge wieder eröffnet und angepasst werden müssten. Schliesslich hätte eine Rückwirkung auf die Jahre 2018 und 2019 auch finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden, welche in diesen Jahren bereits für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur AHV zuständig waren. Hier sprechen wir von einer Grössenordnung von 7 bis 8 Millionen Franken pro Jahr. Zurück zu den Änderungen des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen: Die rechtlich zwingende Erhöhung der EL-Taxgrenze auf 179 Franken ist nicht gratis. Sie

muss durch jene Gemeinden finanziert werden, welche gemäss der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen zuständig sind. Die Ergänzungsleistungen sind solidarisch finanziert, das heisst, dass die Kosten auf die einzelnen Gemeinden aufgrund der Grösse ihrer Bevölkerung verteilt werden. Bei den Heimen gibt es jedoch bei den Kosten ein starkes Stadt-Land-Gefälle. Gemeinden mit teuren Heimen, vor allem die Stadt Luzern, profitieren deshalb von der Erhöhung der EL-Taxgrenze stark zulasten von Gemeinden mit günstigen Heimen. Kosten, die sie bisher allein getragen haben, werden neu auf alle Gemeinden verteilt. Das strapaziert den Solidaritätsgedanken bei der Finanzierung der Ergänzungsleistungen. Der Regierungsrat schlägt deshalb mit einer Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes vor, dass die solidarische Finanzierung der Heimkosten über die EL nicht bis zur EL-Taxgrenze von 179 Franken gelten soll, sondern nur bis 165 Franken. Die darüber anfallenden EL-Kosten sollen von der Wohngemeinde allein getragen werden. So soll die Solidarität in der EL-Finanzierung erhalten bleiben. Um die finanziellen Folgen für die Gemeinden abzufedern, soll die Lösung bereits 2021 kommen. Deshalb wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die mit dem VLG und der Stadt Luzern abgesprochene Gesetzesänderung soll jedoch vorerst nur befristet gelten. In dieser Zeit sollen die Wirkung der neuen Regelung und die Gründe für die Kostenunterschiede untersucht sowie ein allfälliger Anpassungsbedarf geprüft werden. Danach soll eine Vernehmlassung durchgeführt und dem Kantonsrat 2023 eine Nachfolgeregelung unterbreitet werden. Wegen der rückwirkend auf Anfang 2020 erfolgten Erhöhung der EL-Taxgrenze fallen bei den Gemeinden im Jahr 2020 nicht budgetierte Nettokosten von schätzungsweise 7,6 bis 8 Millionen Franken an. Um diese Last zu minimieren, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sich der Kanton mit einem einmaligen Beitrag von 2 Millionen Franken an den Ergänzungsleistungskosten 2020 beteiligen sollte. Die Stadt Luzern, welche durch die neue EL-Taxgrenze massgeblich entlastet wird, hat ebenfalls einen solchen Betrag angekündigt. Die Beteiligung des Kantons erfordert ein Dekret. Die Ausgangslage in der Heimfinanzierung ist für den Kanton, die Stadt und die Agglomerations- und Landgemeinden schwierig. Alle haben unterschiedliche Ansprüche und Vorstellungen, wie das Kantonsgerichtsurteil umzusetzen ist beziehungsweise wer die entsprechenden Mehrkosten tragen soll. Umso mehr freue ich mich, dass auf der Basis von eingehenden fachlichen Diskussionen zwischen dem Kanton, dem VLG, welcher von zwei bürgerlichen Gemeinderäten und zwei Gemeinderäten der SP vertreten wurde, und der Stadt Luzern ein Kompromiss gefunden wurde, den wir Ihnen mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten. Wir beantragen Ihnen, auf die Botschaft einzutreten und der befristeten Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und dem Dekret über einen einmaligen Beitrag des Kantons an den Aufwand der Ergänzungsleistungen des Jahres 2020 von 2 Millionen Franken zuzustimmen. Zum Schluss möchte ich der GASK unter der Leitung von Jim Wolanin für die innerhalb kurzer Zeit geleistete Arbeit danken.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Engler Pia zu § 12 Abs. 3bis: 3bis Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 trägt in Abweichung von Absatz 3 der Kanton den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 165 Franken übersteigt.

Pia Engler: In § 12 Absatz 3_{bis} soll geregelt werden, wie die Ergänzungsleistungsfinanzierung zwischen den Gemeinden ausgestaltet wird. Bis jetzt hatten wir eine solidarische Finanzierung, und diese soll jetzt für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt werden. Der Vorschlag ist, dass die Kosten, welche die rechnerische Taxgrenze von 165 Franken überschreiten, immer von der Wohngemeinde übernommen werden müssen. Wir finden es falsch, dass diese Solidarität angegriffen wird. Wer verantwortlich ist, soll auch mittragen. Deshalb schlagen wir vor, dass anstelle der Wohngemeinde der Kanton in der Übergangszeit den Betrag übernimmt, welcher die Taxgrenze von 165 Franken überschreitet. Wenn der Kanton die Kosten übernimmt, entfällt nämlich auch der Mehraufwand, welcher in diesem Paragraphen geregelt werden soll, dass nämlich alle Gemeinden in diesen zwei Jahren quartalsweise ihre Fälle dem Sozialversicherungszentrum

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales vorlegen müssten, damit die individuelle Berechnung gemacht werden kann. Diesen Mehraufwand sehen wir als nicht vertretbar an.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Ein identischer Antrag lag der GASK vor und wurde mit 11 zu 2 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag abzulehnen.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Ich bitte Sie im Namen der Regierung, diesen Antrag abzulehnen. Die Ergänzungsleistungen haben mit dem Bildungskostenteiler der Aufgaben- und Finanzverteilung zu tun. Wenn der Kanton diese Kosten übernehmen müsste, würden wir dann für den Bildungskostenteiler nur noch 40 Prozent bezahlen? So einfach geht das nicht, und wir haben auch keine finanziellen Mittel, die wir nicht brauchen.

Der Rat lehnt den Antrag ab.

Antrag Engler Pia: Ablehnung.

Pia Engler: Dem Dekret stimmen wir zu, die Gesetzesänderung lehnen wir ab. Die SP hat ein ordentliches Revisionsverfahren zur Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen bevorzugt. Alle Gemeinden, Parteien und Interessenvertretungen hätten ihre Rückmeldungen einbringen können und man hätte Zeit gehabt, die Grundlagen sorgfältig zu erarbeiten. Im Übergang hätte zum Beispiel der Kanton sich an den Zusatzkosten wie im Jahr 2020 beteiligen können, bis das Gesetz zur Finanzierung der EL zur Abstimmung hätte vorgelegt werden können. Wir lehnen den Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen ab, weil wir nicht hinter diesem Vorschlag stehen können, die solidarischen Modelle der Finanzierung der EL für die Jahre 2021 und 2022 auszusetzen. Gemeinden mit teureren Angeboten sollen Kosten über 165 Franken selber tragen. Die rechnerische Taxgrenze von 165 Franken entspricht dem Wert, mit dem ausserhalb der Planungsregion Luzern bei rund 99 Prozent der EL-Beziehenden die Heimtaxe gedeckt ist. Ohne weiter auf die Kostendifferenz der Heime auf der Landschaft und der Planungsregion Luzern einzugehen, wird mit der rechnerischen Taxe eine Richtgrösse definiert, welche die Solidarität infrage stellt. In der Botschaft B 48 wird dann auch erwähnt, dass mit der solidarischen Begrenzung von 165 Franken für die Gemeinden ein wirksamer Anreiz geschaffen werde, die Kosten- und Angebotsentwicklungen im Blick zu behalten. Weiter wird ausgeführt, dass damit in der Planungsregion Luzern ein Doppelzimmer in den Heimen der Viva finanziert werden kann. In Zeiten von Corona ist es jedoch fraglich, ob es vertretbar ist, Einzelpersonen in einer Doppelzimmerbelegung unterzubringen. Die SP-Fraktion lehnt die Botschaft B 48 ab.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Die Kommission hat nach eingehender Beratung der Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Es gibt zu diesem Thema ein Kantonsgerichtsurteil, und wir müssen handeln. Zur Solidarität: Hier lebt die Landschaft die Solidarität zur Stadt und zur Agglomeration. Ohne die Landschaft wäre diese Lösung nicht möglich gewesen. Ich bitte Sie, der Botschaft zuzustimmen.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, zu.